

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (252 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche.

Der Ausschuss für Verfassung und für Verwaltungsreform hat sich in seinen Sitzungen vom 13. und 21. Mai 1954 mit der obigen Regierungsvorlage beschäftigt. An der eingehenden Debatte nahmen außer dem Berichterstatter sämtliche Mitglieder des Ausschusses teil. Auch Bundesminister für Inneres Helmer ergriff mehrmals das Wort. Der Ausschuss beschloß einstimmig, nachstehende Änderungen an der Regierungsvorlage vorzunehmen:

1. Nach einhelliger Meinung des Ausschusses waren die Grenzen, betreffend die Dauer des Wohnsitzes, im § 2 Abs. 1 lit. c der Regierungsvorlage zu eng gesteckt. Die Zeit, innerhalb welcher der Wohnsitz vom Optanten im Gebiete der Republik begründet werden muß, um die Vorteile des Gesetzes zu genießen, wurde daher ausgedehnt und mit 1. Jänner 1944 bis 31. Dezember 1949 bemessen. Dementsprechend wurde auch der Tag, von dem an der Wohnsitz zumindest beibehalten sein muß, mit 1. Jänner 1950 bestimmt.

2. Der Ausschuss war weiters der Meinung, daß aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes die Worte „nach Österreich“ zu streichen seien, weil man auch solchen Kriegsgefangenen (Internierten) die Wohnsitzvoraussetzung ersparen will, die nicht unmittelbar nach Österreich entlassen wurden, sondern zum Beispiel erst nach einem Umwege über Deutschland in der Republik Österreich ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben. Der Ausschuss war ferner der einstimmigen Meinung, daß man auch den Personen die Wohnsitzvoraussetzung erlassen soll, die im Rahmen der Familienzusammenführung, allerdings mit Zustimmung der österreichischen Behörden, nach Österreich eingereist sind. Auch bei diesen Personen muß angenommen werden, daß sie durch

ein außerhalb ihrer Person liegendes Hindernis abgehalten waren, nach Österreich zu kommen. Es wurde daher der § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes entsprechend geändert.

3. Im § 3 der Regierungsvorlage war bestimmt, daß der Partei, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes für die erfolgreiche Staatsbürgerschaftserklärung gegeben sind, eine „Bescheinigung“ auszustellen ist, daß sie die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkte der Erklärung erworben hat. Dadurch war die Behörde der im § 73 AVG. 1950 vorgeschriebenen „Entscheidungspflicht“ entzückt. Denn nach dieser Gesetzesstelle ist die Behörde nur verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist über Anträge von Parteien den „Bescheid“ zu erlassen. Eine „Bescheinigung“ ist aber kein „Bescheid“. Nach den vom Ausschuss einstimmig vorgenommenen diesbezüglichen Änderungen hat nunmehr das Amt der Landesregierung über die Frage, ob die im Gesetze für den originären oder derivativen Erwerb der Staatsbürgerschaft vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, positiv oder negativ durch Bescheid zu entscheiden. Damit unterliegt die Behörde auch der Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 des AVG. 1950. Sie ist daher verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages der Partei den Bescheid zu erlassen. Wenn es auch unbestritten ist, daß als „Antrag“ im obigen Sinne die gemäß § 3 Abs. 1 schriftlich abgegebene Staatsbürgerschaftserklärung anzusehen ist, so daß die sechsmonatige Entscheidungspflicht vom Zeitpunkte der schriftlichen Abgabe der Erklärung an zu rechnen ist, so wünscht der Ausschuss, um Zweifel endgültig zu bereinigen, doch eindeutig festzustellen, daß zwischen der abgegebenen „Erklärung“ im Sinne der Gesetzesvorlage und dem „Antrage“ im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG. 1950 Identität besteht. Daß es sich hier um einen „Antrag“ im Sinne des § 73 Abs. 1 des AVG. 1950 handelt, ergibt sich schon daraus, daß die

Person, die die Staatsbürgerschaftserklärung abgibt, angesichts des § 3 Abs. 2 letzter Satz einen Rechtsanspruch hat, Staatsbürger zu werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Da eine Devolvierung der Zuständigkeit zur Entscheidung gemäß § 73 Abs. 2 des AVG. 1950 angesichts der Bundesverfassung (Staatsbürgerschaftsangelegenheiten sind gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 1 in Vollziehung Landessache) nicht möglich ist, greift — bei Verletzung der Entscheidungspflicht — unmittelbar die Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 und 132 der Bundesverfassung Platz. Sie kann zufolge § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes erhoben werden, wenn binnen sechs Monaten nach Einlangen des Parteibegehrens, somit nach schriftlicher Abgabe der Erklärung bei dem Amte der Landesregierung, keine Entscheidung in der Sache ergangen ist. Durch die geänderte Fassung des § 3 (anstatt der Worte: „... stellt fest ...“ die Worte: „... hat von Amts wegen zu ermitteln ...“) soll auch, obwohl sich dies bereits aus § 39 Abs. 2 des AVG. 1950 ergibt, noch deutlicher zum Ausdruck kommen, daß die Beweislast bei der Behörde liegt. In dem zu erlassenden Bescheid ist gemäß § 3 Abs. 2 der geänderten Fassung nunmehr auch auszusprechen, daß gegebenenfalls auch im § 4 bezeichnete Personen die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkte der Abgabe der Erklärung durch Rechtsfolge erworben haben. Die Entscheidung über den Miterwerb der Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge ist also nach der geänderten Fassung Gegenstand des Spruches des Bescheides.

4. Schließlich wurde noch im § 4 Z. 4 der Regierungsvorlage eine Änderung dahin vorgenommen, daß die nach dieser Gesetzesstelle ge-

forderte Zustimmung zum Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge nicht unbedingt im Zeitpunkte der Erklärung, sondern auch noch vor Erlassung des Bescheides abgegeben werden kann.

Der Ausschuß tat seine Meinung auch in der Richtung kund, daß bei der Beurteilung, ob Hindernisse gegen eine erfolgreiche Staatsbürgerschaftserklärung gemäß § 2 Abs. 1 lit. e des Gesetzentwurfes vorliegen, weder die in lit. d angeführten noch andere österreichische Verurteilungen zur Grundlage genommen werden dürfen; denn der Gesetzgeber will durch die Aufzählung im § 2 Abs. 1 lit. d eindeutig zum Ausdruck bringen, daß nur die hier genannten (österreichischen) nicht getilgten Verurteilungen ein Hindernis für die erfolgreiche Abgabe der Erklärung bilden sollen. Andere österreichische Verurteilungen — ob getilgt oder nicht — können daher kein Hindernis bilden, selbst wenn sie etwa unter dem Gesichtspunkte des § 2 Abs. 1 lit. e betrachtet würden. Bei der Beurteilung nach § 2 Abs. 1 lit. e können daher allenfalls nur Verurteilungen nicht österreichischer Gerichte oder das sonstige Verhalten der Partei ausschlaggebend sein. Angesichts dieser Meinung kann sich der Ausschuß auch nicht mit den Worten: „... in der Regel ...“ auf Seite 8, Spalte 2, der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage identifizieren.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. Mai 1954.

Populorum,
Berichterstanter.

Probst,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1954,
betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft
durch Volksdeutsche.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie die im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

(2) Die Erklärung kann auch von einer Ehefrau abgegeben werden.

(3) Volksdeutsche im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Personen, die in ihrem Personalausweis (Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946) die Eintragung „Volksdeutscher“ aufweisen, es sei denn, daß sie auf Grund von Umständen, die sich nach dieser Eintragung ereigneten, als Angehörige eines fremden Staates zu gelten haben.

(4) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276/1949, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Die Erklärung kann, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, nur abgegeben, wer

- a) eigenberechtigt ist,
 - b) durch die Ereignisse nach dem zweiten Weltkrieg staatenlos geworden oder dessen Staatsangehörigkeit aus diesen Gründen ungeklärt ist,
 - c) in der Zeit vom 1. Jänner 1944 bis 31. Dezember 1949 einen Wohnsitz im Gebiete der Republik begründet und ihn zumindest seit 1. Jänner 1950 beibehalten hat,
 - d) keine Verurteilung erlitten hat, die bei sinngemäßer Anwendung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte im Zeitpunkte der Verurteilung zur Folge gehabt hätte und
 - e) auf Grund seines bisherigen Verhaltens Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich bejahend eingestellt ist und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet.
- (2) Für nicht eigenberechtigte Volksdeutsche kann der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgeben. Die Bestimmung des Abs. 1 lit. c gilt nicht, wenn die Erklärung von einem Kriegsgefangenen (Internierten) oder von einem im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach

Osterreich eingereisten Volksdeutschen abgegeben wird, der erst nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Einreise nach Österreich seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik begründet und ihn seither beibehalten hat. Gebilligte Verurteilungen bilden kein Hindernis im Sinne des Abs. 1 lit. d.

§ 3. (1) Erklärungen gemäß § 1 können bis 31. Dezember 1955 beim zuständigen Amte der Landesregierung schriftlich abgegeben werden.

(2) Das Amt der Landesregierung hat von Amts wegen zu ermitteln, ob die in diesem Bundesgesetze für den Erwerb der Staatsbürgerschaft, gegebenenfalls auch für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge (§ 4) vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Hierüber ist ein Bescheid zu erlassen. Sind die Bedingungen erfüllt, ist im Bescheid auszusprechen, daß der Erklärende, gegebenenfalls auch die im § 4 bezeichneten Personen die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkte der Abgabe der Erklärung (Abs. 1) erworben haben.

§ 4. Wird die Staatsbürgerschaft durch Erklärung erworben, gilt für die Rechtsfolge in die Staatsbürgerschaft nachstehendes:

1. Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehefrau die Staatsbürgerschaft. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind.

2. Wird die Erklärung von einer Frau abgegeben, so erlangen ihre nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter der Kinder zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch die Zustimmung des Gerichtes ersetzt werden.

3. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter.

4. Die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen erlangen die Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge nur dann, wenn sie die im § 2 Abs. 1 lit. d und e vorgeschriebenen Bedingungen auch ihrerseits erfüllen, die in Ziffer 1 und 3 bezeichneten Personen überdies nur dann, wenn sie dem Erwerb der Staatsbürgerschaft, gegebenenfalls durch ihren gesetzlichen Vertreter, spätestens vor Erlassung des Bescheides (§ 3 Abs. 2) zustimmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.